

772

Anlage 2

Der Regierungspräsident

Az.:
(Anschrift des Zuwendungs-
empfängers).....
Ort/Datum
Fernsprecher

Kennziffer:

ZUWENDUNGSBESCHEID

Setr.: Zuwendungen des Landes NV aufgrund der Richtlinien über die
Gewährung von Zuwendungen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe
für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte

hier:
(Bezeichnung der Maßnahme)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt-
förderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -

G Allgemeine Bestimmungen für Zuwendungen zur Projektförde-
rung (W) - ANBest-P -

☐ Baufachliche Nebenbestimmungen - NBest-Bau -

Vordruck(e) für Verwendungsnachweis / Zwischennachweis

1 Antrag 3. Ausfertigung

1. Bewilligung

I.

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM
(in Buchstaben: _____ Deutsche Mark)

772

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Zweckbindung beträgt

- | | |
|---|----------|
| - für Anlagen gemäß Nr. 2.1 die Laufzeit des Darlehns mindestens aber | 10 Jahre |
| - für Anlagen bzw. Maßnahmen der Nrn. 2.2 bis 2.6 mindestens | 25 Jahre |
| - für bewegliche Gegenstände mindestens | 5 Jahre |

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung
wird in der
Form der

Anteilfinanzierung: in Höhe von _____ v.H.
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
in Höhe von _____ DM

als

D Zuweisung (Zuschuß)

D Darlehn

gewährt.

Darlehenskonditionen

Zinssatz:

Bearbeitungskosten für die bankmäßige Abwicklung:

Für außergemeindliche Darlehensnehmer 1,5 v.H. p.a.

Für gemeindliche Darlehensnehmer und für Wasserverbände in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts als Darlehensnehmer 0,75 v.H. p.a.

des jeweiligen Restkapitals.

Auszahlung:

Das Darlehn wird mit 100% ausgezahlt.

Tilgung:

4,35 v. H. p. a.

Die Darlehnslaufzeit beträgt 25 Jahre einschließlich - mindestens - 2 tilgungsfreier Jahre. Die tilgungsfreien Jahre beginnen mit dem 16. 2. bzw. 16. 8. nach Auszahlung des Darlehns - ggf. des 1. Teilbetrags -.

Fristen für Tilgung:

Die Tilgung ist jeweils zum 15. 2. und 15. 8. jeden Jahres fällig.

Vorzeitige Rückzahlung:

Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehn vorzeitig ganz oder in Teilbeträgen von mindestens 10000,- DM zu den **Leistungsterminen** zurückzuzahlen.

772

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben ¹⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen:	_____	DM
Verpflichtungsermächtigungen:	_____	DM
davon 19 _____	_____	DM
19 _____	_____	DM
19 _____	_____	DM
19 _____	_____	DM
insgesamt:	_____	DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den Nrn. 1.44 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt..

Die Anforderung ist (in doppelter Ausfertigung) an die Hausbank zu richten.

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

n

1. Nebenbestimmungen

Die beigegefügt - ANBest-G*) - ANBest-P i. V. m. NBest-Bau -*) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind dem zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
2. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, muß der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde dies bis zum 31. 10. eines jeden Jahres mitteilen.
3. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um jeweils mehr als 10 v. H. mindestens aber mehr als 100000,- DM unverzüglich anzuzeigen.
4. Bei der Vergütung von Ingenieurleistungen, die nach dem 1. 1. 1985 zur Erfüllung des Zuwendungszweckes vertraglich begründet werden, ist die seit diesem Zeitpunkt geltende Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.
5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage und in Durchführung dieses Bescheides mit dem von ihm genannten Kreditinstitut (Hausbank) gemäß den Darlehenskonditionen und den „Allgemeinen Bestimmungen für die bankmäßige Abwicklung von Zuwendungen (Hausbankverfahren)“ einen Darlehensvertrag abzuschließen.
6. Die Bearbeitungskosten für die bankmäßige Abwicklung (Darlehen/Zuschüsse) hat der Zuwendungsempfänger zu tragen.

*) Nichtzutreffendes streichen

2. Hinweis

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben im Antrag, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte, RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13.5.1983 - III C 6 - 6056/1 - 30090 (SMBl. NW. 772)" die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Ggf. Rechtsbehelfsbelehrung (nicht bei Gemeinden)

.....
Unterschrift

* nicht zutreffendes streichen